

Gemeinsame Stellungnahme

der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter
und

der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger
der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe
im Rahmen der Verbändebeteiligung

Referentenentwurf eines Ersten Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe (Erstes Kinder- und Jugendhilfestrukturereformgesetz – 1. KJHSRG)

Münster/Köln, 16.04.2026

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Zu den Neuregelungen des vorliegenden Referentenentwurfs	4
2.1 Infrastrukturelle Angebote der Bildungsassistenz.....	4
2.2 Vorrang anderer Leistungen des SGB VIII vor der Hilfe zur Erziehung – bei zumindest gleicher Geeignetheit	5
2.3 Unterbringung in Pflegefamilien außerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereichs.....	5
2.4 Personalqualifikation und Funktion	6
2.5 Regelungen zu „unbegleiteten minderjährigen Ausländern (umA)“	7
2.6 Länderöffnungsklausel.....	9
2.7 Gerichtsbarkeit	9
2.8 Kostenfolgen	10
2.9 Übergangsregelungen für die Träger der Eingliederungshilfe zum 1. Januar 2028 .	11
3. Zu weiteren Regelungsvorschlägen	11
3.1 Anspruchsnormen	11
3.2 Behinderungsbegriff.....	12
3.3 Wesentlichkeit.....	12
3.4 Leistungskatalog.....	12
3.5 Hilfe- und Leistungsplanung.....	13
3.6 Wunsch- und Wahlrecht.....	13
3.7 Medizinische Stellungnahmen oder Gutachten	14
3.8 Übergang zwischen den Systemen	14
3.9 Vertragsrecht im SGB VIII	14
3.10 Früherkennung und -förderung	15
3.11 § 109 SGB VIII-E: Übergangsregelung zum Vertragsrecht	15
3.12 Kostenbeteiligung und Einkommensbegriff	15

1. Einleitung

Am 23. März 2026 hat das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) einen Referentenentwurf für ein Erstes Gesetz zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe (1. KJHSRG) vorgelegt. Die vorliegende gemeinsame Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter und der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe (BAGüS) im Rahmen der Verbändebeteiligung konzentriert sich auf ausgewählte Regelungen des Entwurfs. Aufgrund der kurzen Frist zu Stellungnahme bis zum 16. April 2026, mit den in diese Zeit fallenden Ferien und Feiertagen, war eine abschließende Bewertung, einschließlich einer Beschlussfassung in den Gremien, nicht möglich. Ergänzende Anmerkungen behalten wir uns daher im weiteren Gesetzgebungsverfahren vor.

Mit der beabsichtigten Zusammenführung der Zuständigkeiten für Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen im SGB VIII sollen mit diesem Referentenentwurf – in weiten Teilen identisch zum RefE des IKJHG (2024) – Barrieren abgebaut und die Gleichstellung aller junger Menschen, unabhängig von Behinderung, erreicht, sowie die Rechte von Menschen mit Behinderung gestärkt werden. Daneben werden neue Regelungen zu zentralen Themen aufgenommen, mit denen Vereinfachungen und Einsparungen erzielt werden sollen.

Die Umsetzbarkeit der Bestimmungen durch die Praxis der Kinder- und Jugendhilfe muss, in Anbetracht der aktuell bundesweit angespannten Lage der öffentlichen Haushalte, weitreichender anderer Herausforderungen (z.B. Versorgung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern) und des Fachkräftemangels, zentral im Blick behalten werden. Wir schließen uns der Analyse in der Begründung des Referentenentwurfes an, dass eine spürbare Entlastung der Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe dringend notwendig ist, damit das System dauerhaft arbeitsfähig bleibt.

Vor diesem Hintergrund plädieren BAG Landesjugendämter und BAGüS nachhaltig dafür, materiellrechtliche Änderungen lediglich an den Stellen vorzunehmen, an denen es unumgänglich erscheint. Um die Qualität bei der Gewährung von Kinder- und Jugendhilfe weiterhin gewährleisten zu können, sollten die bisherigen Regelungen und Empfehlungen auch bzgl. der Hilfen zur Erziehung weiterhin anwendbar sein.

Unabhängig von der Frage, ob und inwieweit die mit der Reform verbundene Verlagerung von Zuständigkeiten zum jetzigen Zeitpunkt überhaupt für sinnvoll erachtet wird, nehmen wir im Weiteren gerne wie folgt Stellung:

2. Zu den Neuregelungen des vorliegenden Referentenentwurfs

2.1 Infrastrukturelle Angebote der Bildungsassistenz

Im Grundsatz wird ausdrücklich begrüßt, dass künftig Rechtsanspruch erfüllend auf infrastrukturelle Angebote (§ 80a SGB VIII-RefE) verwiesen werden kann. Unterschiedlichste Poolmodelle sind in den Bundesländern in der Vergangenheit auf der Grundlage der bisherigen Rechtslage schon projekthaft auf den Weg gebracht worden.

Infrastrukturelle Angebote dürften auf lange Sicht nicht nur wirtschaftlicher sein, sondern sind auch inklusiver.

Der Gesetzentwurf ist jedoch in verschiedener Hinsicht nicht ausreichend konkret. Zum einen bleibt der zentrale Begriff der Bildungsassistenz ohne hinreichend konkrete Definition. Zum anderen erfolgen keine ausreichenden Regelungen hinsichtlich der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten. Es bleibt offen, wer die zusätzlichen Personal- und Strukturkosten für das infrastrukturelle Angebot tragen soll.

Die formale Zuständigkeit der Jugendhilfeplanung ist nicht ausreichend für die Fragestellung, wer die Infrastrukturangebote denn konkret schaffen und vorhalten muss. Insbesondere für überregional ausgerichtete Angebote stellen sich eine Vielzahl von verschiedenen Fragen zur Zuständigkeit und Planungsverantwortung. Auch wird der Eingriff in die Aufgabenwahrnehmung der Jugendhilfeplanung kritisch gesehen.

Im Weiteren werden die Unterschiede zwischen den Systemen Schule, Hochschule und Kita mit Blick auf Finanzierung, Trägerschaft, Beteiligte, auch beteiligte Landesbehörden, nicht ausreichend differenziert betrachtet und berücksichtigt. In der Kita hängt beispielsweise die Möglichkeit zum Vorhalten von infrastrukturellen Angeboten durch die (freien) Träger insbesondere von der Finanzierung der Kindertagesbetreuung in den jeweiligen Ländern ab.

Außerdem müsste im Rahmen der Kostenfolgeabschätzung bewertet werden, inwieweit bereits länderspezifisch inklusive Regelungen bestehen und umgesetzt sind.

Es bestehen erhebliche Zweifel, ob alle noch offenen Fragen – insbesondere auch zu Zuständigkeiten und Finanzierungsverpflichtungen – tatsächlich durch landesgesetzliche Regelungen allein einer erfolgreichen Klärung zugeführt werden können. Der Gesetzentwurf muss an dieser Stelle zwingend konkretisiert und auch ausdifferenziert werden.

Die Gesetzesbegründung führt aus, dass nicht nur einzelfallbezogene Verwaltungsverfahren erheblich vereinfacht und damit örtliche Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe deutlich entlastet würden, sondern auch aufwendige Diagnoseprozesse zur individuellen Bedarfsermittlung und -feststellung entfallen. Letzteres trifft nicht zu. Im Einzelfall sind individuelle Leistungen zur Anleitung und Begleitung bei entsprechenden Besonderheiten des Einzelfalles und bestehendem Bedarf auch zukünftig zu bewilligen. Das heißt im Ergebnis, dass in jedem Einzelfall die Diagnose und die Bedarfsermittlung und -feststellung auch zukünftig durchzuführen sind. Nur dann kann am Ende entschieden werden, ob der

Rechtsanspruch durch das infrastrukturelle Angebot erfüllt werden kann oder ob im Einzelfall weitere Hilfen erforderlich sind.

2.2 Vorrang anderer Leistungen des SGB VIII vor der Hilfe zur Erziehung – bei zumindest gleicher Geeignetheit

Die BAG Landesjugendämter und die BAGüS **begrüßen grundsätzlich den Vorrang anderer Leistungen des SGB VIII vor der Hilfe zur Erziehung – bei zumindest gleicher Geeignetheit** – in § 27a Abs. 4 S. 1 SGB VIII-E. Gleiches gilt für den Vorrang von § 13 SGB VIII vor der Hilfe zur Erziehung und der Hilfe für junge Volljährige in § 27a Abs. 4 S. 2 SGB VIII-E. Insbesondere die Stärkung von Infrastrukturangeboten trägt auch einem Leitgedanken des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes („Mehr Prävention vor Ort“) Rechnung.

Beide Maßnahmen können kostendämpfend wirken sowie den Bürokratieabbau und die Verwaltungsverfahren entlasten, wobei die Prüfung des Vorrangs anderer Leistungen bereits im geltenden Recht auf der Ebene der „Notwendigkeit“ erfolgt und die beabsichtigte Neuregelung insofern deklaratorischen Charakter hat.

Besonders ältere Jugendliche werden in Angeboten nach § 13 SGB VIII zielführend in die Selbstständigkeit geführt und auch auf das Berufsleben vorbereitet. Damit dient die neue Ausgestaltung dem allgemeinen Ziel der Kinder- und Jugendhilfe nach § 1 Abs. 1 SGB VIII, wonach jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit hat.

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass der Verweis auf Infrastrukturangebote unabdingbar voraussetzt, dass diese in hinreichendem Umfang vor Ort tatsächlich vorhanden sind. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die Regelungen nicht die erforderliche praktische Wirkung entfalten.

Vor diesem Hintergrund erscheint ein bedarfsgerechter, gezielter und substanzieller Ausbau der Angebote (sowie deren Finanzierung) dringend notwendig. Dies gilt insbesondere für die Angebote des „Jugendwohnens“ nach § 13 Abs. 3 SGB VIII, die bislang vielerorts nicht hinreichend verfügbar sind. Ursächlich hierfür dürften einerseits der anhaltende Mangel an geeignetem Wohnraum sowie andererseits begrenzte finanzielle Anreize für die Träger sein.

2.3 Unterbringung in Pflegefamilien außerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereichs

Es ist positiv hervorzuheben, dass in den ergänzenden Bestimmungen zur Hilfe- und Leistungsplanung bei Hilfen oder Leistungen außerhalb der eigenen Familie in § 37 Abs. 3 Satz 5 in Verbindung mit § 86 Abs. 6 Satz 4 SGB VIII-E die Beteiligung der Jugendämter bei länderübergreifenden Vermittlungen von Pflegeverhältnissen verbindlich geregelt wird.

Durch die Kopplung des Zuständigkeitswechsels gem. § 86 Abs. 6 SGB VIII-E an die Voraussetzung, dass eine gegenseitige Information zu den in Frage kommenden Pflegepersonen stattgefunden haben muss, erzeugt eine hohe Verbindlichkeit der Regelung durch eine konkrete Folge bei Unterlassen dieser gegenseitigen Information. Die Rechtsfolge wird begrüßt.

Kritisch wird jedoch die vorgesehene konkrete Form der Beteiligung nach § 37 Abs. 3 Satz 5 SGB VIII-E gesehen. Hier heißt es: „(...) muss der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hierüber schriftlich informiert werden und Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.“ Verbindlich ist somit lediglich die schriftliche Information des örtlichen öffentlichen Trägers, in dessen Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat oder die familienähnliche Betreuungsform gelegen ist. Verpflichtend muss mindestens auch die Stellungnahme geregelt sein, um das intendierte Ziel – Informationen zur Pflegeperson bzw. zur Pflegestelle zu erhalten – zu erreichen.

Darüber hinaus sind insbesondere aus Gründen des Kinderschutzes weitere Aspekte bei der gegenseitigen Beteiligung bzw. Verständigung der örtlichen öffentlichen Träger untereinander in solchen Fällen zu beachten. So hat die Beteiligung frühzeitig und zwingend vor der Belegung der Pflegestelle/vor Unterbringung bei der Pflegeperson zu erfolgen und es müssen im Bedarfsfall dokumentierte Gespräche der beteiligten örtlichen öffentlichen Träger erfolgen. Allein eine schriftliche Information ist in bestimmten Fällen, die eine weitergehende Verständigung zwischen den beteiligten Trägern erfordern, nicht ausreichend, zumal wenn eine Stellungnahme nicht vorliegt.

2.4 Personalqualifikation und Funktion

Die in § 45 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII-E vorgesehene Neuregelung wird ausdrücklich begrüßt. Sie stärkt die Rolle der Betriebserlaubnisbehörde und unterstreicht, dass die Anforderungen an die Qualifikation des Personals stets im Zusammenhang mit der fachlichen Zweckbestimmung der Einrichtung und den konkreten Aufgaben der Beschäftigten zu bestimmen sind.

Damit wird ein zentraler fachlicher Grundsatz aufgegriffen: Die Anforderungen an das Personal sind nicht pauschal festzulegen, sondern orientieren sich an der jeweiligen Einrichtung und ihrem Aufgabenprofil – mit steigenden Anforderungen bei zunehmender fachlicher Komplexität. Diese differenzierte Betrachtung ist durch die Betriebserlaubnisbehörden sicherzustellen.

Die in § 79 Abs. 3 SGB VIII-E getroffene Änderung wird ebenfalls grundsätzlich begrüßt, da sie die Möglichkeit bietet, mit Aufgabenbereichen und Funktionen verbundene personelle Bedarfe konkreter zu fassen bzw. darzustellen.

Die vorgesehene Änderung in § 78c Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SGB VIII-E wird nicht für erforderlich gehalten. Zwar orientiert sich die Regelung an § 134 SGB IX, geht jedoch

inhaltlich darüber hinaus, ohne dass hierdurch ein erkennbarer fachlicher Mehrwert entsteht. Zugleich betrifft die Regelung Aspekte, die bereits im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens nach § 45 SGB VIII geprüft werden. Insbesondere die Passung zwischen Aufgabenprofil der Einrichtung, Funktionen des Personals und deren Qualifikation ist dort verbindlich zu bewerten. Vor diesem Hintergrund würde die vorgeschlagene Ergänzung in § 78c Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SGB VIII-E zu einer unnötigen Doppelung bestehender Regelungen führen, ohne zusätzliche Klarheit oder Steuerungswirkung zu entfalten.

2.5 Regelungen zu „unbegleiteten minderjährigen Ausländern (umA)“

Die vorgelegten Änderungen im Bereich „unbegleitete minderjährige Ausländer (umA)“ greifen die Anregungen aus dem diesbezüglichen JFMK-Beschluss von Mai 2025 auf und enthalten einige sinnvolle und umsetzbare Neuerungen. Insgesamt bleibt der Referentenentwurf hier allerdings hinter den Erwartungen zurück. Ziel der Weiterentwicklung sollte vor allem die Entlastung der Kommunen durch eine präzisere Rechtslage, mehr Transparenz und Handlungssicherheit sowie effizientere Verfahren sein. Dies kann durch den Referentenentwurf nur bedingt erreicht werden.

Während die Verlängerung der Frist zum Erstscreening hinsichtlich einer Verteilung in § 42 a Abs. 4 SGB VIII-E auf einen Monat nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme für mehr Verfahrenssicherheit sorgen kann, stellt die Verlängerung der Durchführungsfrist für das Verteilverfahren nach § 42b Abs. 4 Nr. 4 SGB VIII-E auf zwei Monate jedenfalls eine zusätzliche Belastung der „Einreisejugendämter“ dar.

Eine größere Klarheit, die sich stärker am Wohl des jungen Menschen orientiert, wäre mit einem Beibehalten der Monatsfrist für die Verteilung bei gleichzeitiger Änderung des Beginns der Frist auf die Feststellung der Minderjährigkeit anstelle des Beginns der vorläufigen Inobhutnahme erreicht. Einerseits wäre damit dem Anspruch des jungen Menschen auf eine zügige Perspektivklärung weiterhin Genüge getan, andererseits entspräche dies auch einem maßgeblichen Urteil des BVerwG vom 26.04.2018 (Az. 5 C 11/17).

Im Hinblick auf § 42b Abs. 4 Nr. 4 SGB VIII-E wird zudem eine gesetzgeberische Klarstellung befürwortet, die aufzeigt, durch welches Ereignis die maßgebliche Frist gewahrt wird. Derzeit ist in Praxis, Literatur und Rechtsprechung umstritten, ob innerhalb der Frist des § 42b Abs. 4 Nr. 4 SGB VIII (nur) die Zuweisungsentscheidung erlassen werden muss oder ob die umA (bereits) dem Zuweisungsjugendamt zum Zwecke der Inobhutnahme übergeben werden müssen (zum Streitstand z.B.: VG Schwerin, Beschluss vom 27.03.2024 – 6 B 289/24 SN, Rn. 25, BeckRS.). Eine dahingehende Konkretisierung des Gesetzeswortlautes würde einen bundesweit einheitlichen Verwaltungsvollzug fördern.

Die mit § 42e SGB VIII-E neu eingeführte, bußgeldbewährte Wohnsitzauflage für unbegleitete ausländische Jugendliche nach Zuweisungsentscheidung ist ein Versuch, die Verbindlichkeit von Verteilentscheidungen auch für den jungen Menschen zu erhöhen und einer

ungesteuerten Wanderbewegung in urbane Ballungsräume entgegenzuwirken. Die Regelung in dieser Form geht jedoch fehl. Für die aufnehmenden Kommunen wird mit der Beschränkung des Aufenthaltes auf den Bereich des mit Zuweisungsentscheidung zuständigen Jugendamtes der Handlungsspielraum für eine bedarfsgerechte Unterbringung und Versorgung entsprechend der Hilfeplanung eingeengt. Insbesondere bei fehlenden Angeboten für spezifische Bedarfslagen im eigenen Zuständigkeitsbereich der Gebietskörperschaft wäre mit der formulierten Wohnsitzauflage die Bewilligung einer bedarfsgerechten auswärtigen Hilfe und Unterbringung nicht mehr möglich. Folglich könnte es zu nicht bedarfsgerechten Versorgungen oder zu Fehlplatzierungen kommen.

Zielführender wäre daher die Kopplung der Wohnsitzauflage an den vom örtlichen Jugendamt bewilligten, bedarfsgerechten Ort der Unterbringung. Hinsichtlich der Aufnahme des Verstoßes gegen die Wohnsitzauflage in die Aufzählung unter § 104 Abs. 1 SGB VIII-E wird seitens der Vollzugsbehörden ein höherer Mehraufwand ohne erkennbaren Nutzen gesehen, vor allem, da die tatsächliche Zahlungsfähigkeit der Zielgruppe umA für ein Bußgeld infrage gestellt werden muss. Bei den Regelungen zur Wohnsitzauflage gänzlich unberücksichtigt sind Fälle von Verteilausschluss oder von freiwilliger Übernahme durch ein Jugendamt sowie alle Fälle, in denen es sich um unbegleitete ausländische Kinder (von unter 14 Jahren, vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII) handelt.

Die Neuformulierung des § 89d Abs. 1 SGB VIII-E übernimmt im Ansatz eine Anregung der JFMK, den Beginn der erstattungsrelevanten Monatsfrist neu zu regeln. Dabei geht der Entwurf zum Teil über den Vorschlag der JFMK hinaus und bleibt zugleich dahinter zurück. Die JFMK forderte, die Monatsfrist mit der Kenntnis des Jugendamtes über den Aufenthalt eines umA beginnen zu lassen (So: TOP 7.6, Nr. 4 Buchstabe d JFMK-Umlaufbeschluss vom 22./23.05.2025.).

Der Wortlaut von § 89d Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VIII-E erfasst nicht nur umA sondern (neben den Leistungsberechtigten nach § 19 SGB VIII) jeden einreisenden jungen Menschen. Zu den jungen Menschen zählen nicht nur umA sondern – unabhängig von der Staatsangehörigkeit – alle Kinder und Jugendlichen sowie alle jungen Volljährigen, wie sich aus den Definitionen gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 SGB VIII ergibt. Insofern geht die Regelung deutlich über die Forderung der JFMK hinaus.

Soweit die Gesetzesbegründung die Kenntnis des Jugendamtes als fristauslösendes Moment versteht, besteht eine Diskrepanz zu dem übermittelten Gesetzeswortlaut: Der Wortlaut von § 89d Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VIII-E („dessen“) lässt für den Beginn der Frist genügen, dass der örtliche Träger Kenntnis hat. Bei dem örtlichen Träger handelt es sich in der Regel um die Landkreis- oder (kreisfreie) Stadtverwaltung, sodass die Frist nicht erst mit der Kenntnis des Jugendamtes, sondern bereits mit der früheren Kenntnis eines anderen Amtes des örtlichen Trägers (z.B. Ausländerbehörde oder Sozialamt) in ihrem Laufe beginnt. Maßgeblich ist dann auch nicht, ob die ausländische Person als unbegleitet und minderjährig erkannt wird, weil vor allem schon die Kenntnis von dem tatsächlichen Aufenthalt einer einreisenden Person

von unter 27 Jahren („junger Mensch“) genügt. Insofern bleibt der Gesetzeswortlaut hinter dem Appell der JFMK zurück, abzustellen sei auf die Kenntnis des Jugendamts von dem umA.

Der derzeitige Wortlaut des Referentenentwurfes eröffnet für örtliche Träger die bislang nicht vorhandene Möglichkeit, Aufwendungen auch dann erstattet zu bekommen, wenn ein vorher zuständiger Träger nicht rechtzeitig eine Jugendhilfemaßnahme begonnen hat, z. B. weil die Tatsache der unbegleiteten Einreise erst nach Ablauf der bisherigen Monatsfrist festgestellt wurde. Für die Kommunen erwächst daraus eine in Teilen höhere Rechtssicherheit.

Der Kreis der erstattungsfähigen Fallkonstellationen wird um die Fälle erweitert, bei denen bislang wegen zu spät eingesetzter Jugendhilfe eine Kostenerstattung zurückgewiesen wurde. Der Beginn der Frist wird durch § 89d Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VIII-E insgesamt verlagert und kann ggf. mehrfach zu laufen beginnen, z. B. bei Wechsel des Wohnortes.

2.6 Länderöffnungsklausel

Es wird ausdrücklich begrüßt, dass der Entwurf in § 85 Abs. 5 SGB VIII-E eine unbefristete Länderöffnungsklausel beinhaltet. Damit wird sichergestellt, dass die Länder ihre Behördenstruktur und andere Besonderheiten bei der Durchführung des Gesetzes angemessen berücksichtigen können. So sieht es auch die verfassungsmäßige Ordnung des Grundgesetzes vor. Die Behördenbestimmung und die Festlegung des Verfahrens sind Sache der Länder. Dem muss über die Länderöffnungsklausel umfassend Rechnung getragen werden.

Der Wortlaut des Entwurfes ist eindeutig – es ist eine unbefristete Länderöffnungsklausel vorgesehen. Vor diesem Hintergrund ist die Begründung, wonach die Länderöffnungsklausel „denjenigen Ländern, bei denen aufgrund der bestehenden Verwaltungsstrukturen die Zusammenführung der Zuständigkeiten (...) mit besonderen Herausforderungen verbunden ist, einen längeren Zeitraum für die hierfür notwendigen Umstellungsprozesse einzuräumen (...)“ an den Gesetzestext anzupassen.

Ferner ist in § 85 Abs. 5 SGB VIII-E die Übertragung der Zuständigkeiten sprachlich auf die **Gewährung** von Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen beschränkt. In der Gesetzesbegründung hingegen heißt es, dass die Länder regeln können, „dass überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder andere Körperschaften des öffentlichen Rechts zuständig bleiben für **Leistungen** der Eingliederungshilfe“. Die Begründung macht deutlich, dass es um eine Aufgabenübertragung für den Bereich der Eingliederungshilfe insgesamt gehen soll und nicht nur um die Gewährung von Leistungen im Einzelfall. Der Gesetzestext ist hier entsprechend klar zu fassen.

2.7 Gerichtsbarkeit

Die BAG Landesjugendämter und die BAGüS sprechen sich dafür aus, den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe im Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) einheitlich einer Gerichtsbarkeit

zuzuordnen. Eine Aufspaltung des Rechtswegs, wie sie im vorliegenden Entwurf angelegt ist, sollte vermieden werden.

Allerdings wirft jeder umfassende Zuständigkeitswechsel erhebliche Umsetzungsfragen auf. Angesichts des vorgesehenen Zeitrahmens erscheint zweifelhaft, ob eine derart weitreichende gerichtliche Strukturreform innerhalb von eineinhalb Jahren sachgerecht umgesetzt werden kann.

2.8 Kostenfolgen

Die im Referentenentwurf dargestellten finanziellen Auswirkungen sind insgesamt nicht hinreichend belastbar. Zwar werden erhebliche Einsparpotenziale in Aussicht gestellt, deren Herleitung bleibt jedoch in zentralen Punkten unklar und überzeugt fachlich nicht. Die angegebenen Einsparungen in Milliardenhöhe beziehen sich im Weiteren auf das infrastrukturelle Bildungsangebot und Annahmen zur Reduktion künftiger Kostensteigerungen. Diese Annahmen sind sowohl unzureichend als auch unzutreffend, da Mehrkosten der Länder und Kommunen bei der Schaffung infrastruktureller Bildungsangebote nicht berücksichtigt werden. Bereits existierende infrastrukturelle Bildungsangebote (z.B. inklusiv arbeitende Kindertageseinrichtungen) werden ebenfalls nicht berücksichtigt.

Wesentliche Kostenrisiken bleiben unberücksichtigt. Das Finanztableau des Referentenentwurfes berücksichtigt nur den einmaligen, nicht jedoch den dauerhaft höheren Erfüllungsaufwand durch den Wechsel der Zuständigkeit.

Der Entwurf führt zu einer Ausweitung des leistungsberechtigten Personenkreises sowie zu zusätzlichen Leistungsansprüchen, etwa durch den geänderten Behinderungsbegriff sowie kumulative Hilfekonstellationen. Dies wird voraussichtlich zu steigenden Fallzahlen und einem erhöhten Leistungsvolumen führen. Zudem ist mit Verfahrensmehraufwand zu rechnen: Die vorgesehenen Regelungen führen zu komplexeren Hilfe- und Leistungsplanungsprozessen mit zusätzlichen Beteiligungs- und Abstimmungserfordernissen. Der daraus resultierende dauerhaft erhöhte Personaleinsatz und Qualifizierungsbedarf sowie die höheren sozialpädagogischen Standards der Kinder- und Jugendhilfe bleiben in der Kostenfolgenabschätzung unberücksichtigt. Auch die Anzahl der dauerhaft zu finanzierenden Verfahrenslotsen dürfte perspektivisch noch zunehmen.

Parallel dazu ist in der Gesamtbetrachtung mit Mindereinnahmen zu rechnen: Durch die veränderten Regelungen zu EGH-Kostenbeiträgen, insbesondere im ambulanten Bereich, entfallen bisherige Einnahmemöglichkeiten, ohne dass hierfür ein finanzieller Ausgleich vorgesehen ist.

Darüber hinaus entstehen erhebliche einmalige und strukturelle Umstellungskosten. Hierzu zählen für die Zusammenführung von EGH und Jugendhilfe insbesondere Investitionen in IT-Systeme, Schulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen, organisatorische Anpassungen sowie

der Aufwand für die Überführung von Zuständigkeiten. Auch bei den geplanten Änderungen zur Gerichtsbarkeit entstehen mindestens einmalige Kosten. Diese Kosten werden im Entwurf nicht systematisch erfasst.

Bei den Kostenannahmen zur Digitalisierung des §36d SGB VIII-E ist der Faktor „170 Länder“ nicht nachvollziehbar. Die dauerhaften Kosten für den laufenden Betrieb und Weiterentwicklung einer solchen Lösung sind nicht dargestellt.

Schließlich fehlt es an einer verlässlichen Gegenfinanzierung. Der Entwurf enthält keine verbindlichen Aussagen zur Übernahme der zu erwartenden Mehrkosten durch den Bund. Damit verbleibt ein erhebliches finanzielles Risiko bei Ländern und Kommunen.

In der Gesamtschau entsteht der Eindruck, dass die Einsparpotenziale überschätzt, während die tatsächlichen Kostenfolgen und Umsetzungsaufwände deutlich unterschätzt werden. Eine tragfähige Grundlage für die Bewertung der finanziellen Auswirkungen liegt damit derzeit nicht vor.

2.9 Übergangsregelungen für die Träger der Eingliederungshilfe zum 1. Januar 2028

Übergangsregelungen zum Trägerwechsel am Stichtag 1. Januar 2028 vom SGB IX-Träger auf den Träger der Jugendhilfe finden sich nur im SGB VIII-RefE. Hier werden Schwierigkeiten bei der Abgabe der Fälle an das örtlich zuständige Jugendamt befürchtet.

Zwar sieht § 109 Abs. 7 SGB VIII-E eine Übergangsregelung zur örtlichen Zuständigkeit und zur Kostenerstattung vor. Diese erscheint allerdings noch nicht ausgereift. Um Probleme bei der Fallabgabe zu vermeiden, sollte die Regelung überprüft werden. Außerdem wird eine gespiegelte Übergangsregelung im SGB IX, Teil 2 für erforderlich gehalten, damit die Reform nicht bereits wegen Zuständigkeitsstreitigkeiten bei der Fallübergabe scheitert.

3. Zu weiteren Regelungsvorschlägen

3.1 Anspruchsnormen

Beide Bundesarbeitsgemeinschaften begrüßen, dass die Trennung der Leistungsvoraussetzungen der erzieherischen Hilfen und der Eingliederungshilfe beibehalten wird. Die beibehaltene Trennung der Rechtsansprüche stellt den geringsten Eingriff in die Gesetzssystematik dar, was aus oben genannten Gründen bevorzugt wird. Die beiden Bundesarbeitsgemeinschaften erachten es als essentiell, dass die personellen und strukturellen Ressourcen vor Ort mit in den Blick genommen werden. Die zur Hilfe zur Erziehung entwickelten, tradierten und bewährten Grundsätze bleiben bestehen. Gleichzeitig

verhindert die Trennung eventuelle Abgrenzungsschwierigkeiten innerhalb des SGB VIII sowie zu anderen Teilen des Sozialgesetzbuches.

Insofern begrüßen die beiden Bundesarbeitsgemeinschaften sowohl die Erweiterung um die (drohende) geistige und körperliche Behinderung und Mehrfachbehinderung als auch die Zusammenführung der Hilfen zur Erziehung und der Eingliederungshilfe in einer Rechtsvorschrift mit unterschiedlichen Tatbestandsvoraussetzungen.

3.2 Behinderungsbegriff

Die beiden Bundesarbeitsgemeinschaften begrüßen die Übernahme des Behinderungsbegriffs aus § 2 SGB IX (bzw. § 7 Abs. 2 SGB VIII) in die Tatbestandsvoraussetzungen für die Leistungen zur Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII. Dieser steht nicht nur im Einklang mit dem Behinderungsbegriff der UN-Behindertenrechtskonvention, sondern auch mit dem des § 99 Abs. 1 SGB IX. Dies stellt auch sicher, dass der Behinderungsbegriff nicht durch eine andere Formulierung - ungewollt - eine andere Auslegung zur Folge hat. Somit besteht ein Gleichlauf der beiden Eingliederungshilfesysteme.

3.3 Wesentlichkeit

Nach Auffassung der beiden Bundesarbeitsgemeinschaften muss das Wesentlichkeitskriterium für alle Behinderungsarten im Rahmen der Eingliederungshilfeleistungen in das SGB VIII übernommen werden. Dadurch wird eine Leistungsausweitung sowie eine Ungleichbehandlung mit dem Erwachsenensystem nach Teil 2 SGB IX verhindert. Des Weiteren könnte lediglich der Aufgriff des Prüfauftrags, der der Wesentlichkeit zu Grunde liegt, zu Problemen beim Übergang in das Erwachsenensystem zu Lasten der Menschen mit Behinderung führen, die bereits Eingliederungshilfeleistungen als Minderjährige erhalten aber die Voraussetzungen für eine Leistungsberechtigung nach § 99 SGB IX nicht vorliegen bzw. nur im Einzelfall Ermessensleistungen nach § 99 Abs. 3 SGB IX erbracht werden.

3.4 Leistungskatalog

Die zwei voneinander getrennten „offenen“ Leistungskataloge für die Hilfen zur Erziehung und die Leistungen der Eingliederungshilfe werden beibehalten. Der Leistungskatalog aus Teil 2 SGB IX wird in das SGB VIII übernommen. Durch die beinahe wortgleiche Übernahme in §§ 35a ff. SGB VIII, bleiben die im SGB VIII genannten Leistungen kompatibel zu den Leistungen des Teil 2 SGB IX., Damit kommt es bei dem altersbedingten Wechsel in die Zuständigkeit der Eingliederungshilfe nach Teil 2 SGB IX nicht zu Schwierigkeiten bei der Gewährung der sich anschließenden Leistungen. Diese Lösung wird begrüßt.

Die Übernahme des Leistungskatalogs in das SGB VIII führt dazu, dass die Leistungen sprachlich und strukturell an die Bedarfe der jungen Menschen angepasst werden können, ohne dass das bisher gut funktionierende System durch einen neuen einheitlichen Leistungskatalog gefährdet wird. Dies sollte im Entwurf noch stärker konturiert werden.

Durch den „offenen“ Leistungskatalog kann sichergestellt werden, dass weiterhin bedarfsgerechte Leistungen für den Einzelfall entwickelt werden können.

3.5 Hilfe- und Leistungsplanung

Die beiden Bundesarbeitsgemeinschaften begrüßen die angedachte Ausgestaltung der Hilfe- und Leistungsplanung. Die bisherigen Planungsinstrumente bleiben grundlegend bestehen und werden zielführend weiterentwickelt. D.h. u.a. die erzieherischen Hilfen unterliegen weiterhin dem erprobten Hilfeplanverfahren nach §§ 36 ff. SGB VIII. Bei gleichzeitigem Bestehen von Ansprüchen auf Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfe ist eine ganzheitliche, bedarfsübergreifende Hilfe- und Leistungsplanung notwendig. Die Integration der Elemente des Gesamtplanverfahrens in das SGB VIII ist gelungen. Zusätzlich bleibt es unter den gesetzlichen Voraussetzungen (Leistungsmehrheit, Trägermehrheit und auf Wunsch der Leistungsberechtigten) bei Leistungen der Eingliederungshilfe bei den allgemeinen Regelungen des Teilhabeplans nach §§ 19 ff. SGB IX. Sowohl die Weiterentwicklung des Hilfeplanverfahrens nach §§ 36 ff. SGB VIII durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) als auch die Einführung des Teilhabeplanverfahrens durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) brachten Verbesserungen für Leistungsberechtigte und deren Angehörige. Diese Errungenschaften des BTHG und des KJSG sowie die erfolgreich abgeschlossene Implementierung in der Praxis müssen im Interesse der Leistungsberechtigten beibehalten werden. Ausufernde Regelungen drohen hingegen die Praxis der Jugendämter zu überlasten und führen dadurch nicht zu Verbesserungen für die Leistungsberechtigten.

3.6 Wunsch- und Wahlrecht

Die Anpassung des Wunsch- und Wahlrechts in § 5 Abs. 3 SGB VIII-E an § 104 SGB IX liegt im Interesse der Leistungsberechtigten. Das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten in § 5 und § 37c Abs. 3 SGB VIII hat bisher seine Grenze im sog. Mehrkostenvorbehalt („Der Wahl und den Wünschen soll entsprochen werden, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist.“) auf Grundlage einer Kostenrechnung. Das Wunsch- und Wahlrecht nach § 104 SGB IX ist durch die Angemessenheit der Wünsche begrenzt. Dafür ist zunächst im Rahmen einer einzelfallbezogenen Abwägung unter Einbezug sämtlicher Umstände die Zumutbarkeit einer vergleichbaren Leistung zu prüfen. Lediglich wenn die Zumutbarkeit positiv festgestellt ist, bedarf es im zweiten Schritt der Prüfung des Mehrkostenvorbehalts (§ 104 Abs. 2 und 3 SGB IX). Aus Sicht der jungen Menschen ist das Wunsch- und Wahlrecht im SGB IX weitergehend ausgestaltet und weist eine stärkere

Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls auf. Dadurch ist die Ergänzung des Wunsch- und Wahlrechts in § 5 Abs. 3 SGB VIII-E zielführend, unter der Prämisse, dass die Prüfung der Geeignetheit und Notwendigkeit der Hilfe beibehalten wird.

3.7 Medizinische Stellungnahmen oder Gutachten

Die Einholung von medizinischen Stellungnahmen oder Gutachten soll grundlegend im Ermessen des Jugendamts liegen. Dies gilt auch für seelische Behinderungen. Die Jugendämter legen die Ergebnisse ihrer Entscheidung zu Grunde. All dies findet im § 38a SGB VIII-E seinen Niederschlag. Beide Bundesarbeitsgemeinschaften begrüßen diese Flexibilisierungen im Interesse der Leistungsberechtigten und der Jugendämter.

3.8 Übergang zwischen den Systemen

Beide Bundesarbeitsgemeinschaften sehen die Notwendigkeit im Interesse der jungen Menschen die Errungenschaften durch das KJSG im Bereich der Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) und Nachbetreuung (§ 41a SGB VIII) beizubehalten. Ziel dieser Leistungen ist es, die jungen Volljährigen bei der Verselbstständigung zu unterstützen. Daraus ergibt sich für beide Bundesarbeitsgemeinschaften, dass junge Menschen mit Eingliederungshilfebedarfen, bei denen prognostisch überhaupt nicht mit einer Verselbstständigung zu rechnen ist, mit Vollendung des 18. Lebensjahrs in die Zuständigkeit der Eingliederungshilfe nach Teil 2 SGB IX wechseln. Bestehen hingegen zusätzlich Bedarfe nach §§ 41, 41a SGB VIII verbleibt die gesamte Zuständigkeit im Rahmen der Altersgrenzen der §§ 41, 41a SGB VIII im SGB VIII, sowohl für Hilfen für junge Volljährige als auch für Eingliederungshilfe. Der Entwurf sieht für § 41 SGB VIII lediglich Folgeänderungen vor und setzt die vorstehenden Notwendigkeiten um.

Eine klare gesetzliche Abgrenzung des SGB VIII und SGB IX in Bezug auf die Hilfeverantwortung wäre nach wie vor wünschenswert und sollte vom Gesetzgeber aufgegriffen werden. Die Zuständigkeitsregelungen in den Kooperationsvereinbarungen der Eingliederungshilfe mit der Jugendhilfe werden ohne klare Abgrenzung weiterhin notwendig sein.

3.9 Vertragsrecht im SGB VIII

Die Forderung beider Bundesarbeitsgemeinschaften im materiell-rechtlichen Bereich nach geringstmöglicher Änderung ist auch auf das Vertragsrecht zu übertragen. Dem kommt der Entwurf nach, in dem er lediglich Folgeänderungen im Vertragsrecht vornimmt.

3.10 Früherkennung und -förderung

Beide Bundesarbeitsgemeinschaften begrüßen die konsequente Übernahme des gesamten Systems in den Rechtskreis des SGB VIII, unter Beibehaltung der bisherigen Ausgestaltung der Früherkennung und Frühförderung, um die erprobte Gewährung und gute Praxis nicht zu gefährden. Das bisherige System hat sich bewährt und soll bestehen bleiben.

3.11 § 109 SGB VIII-E: Übergangsregelung zum Vertragsrecht

In § 109 Abs. 1 SGB VIII-E ist vorgesehen, dass Leistungsvereinbarungen bis 31.12.2032 weitergelten sollen. Hingegen regelt § 109 Abs. 4 SGB VIII-E ab dem 01.01.2028 einen Anspruch für jede Vertragspartei auf Neuverhandlung. Dies höhlt die Regelung des § 109 Abs. 1 SGB VIII-E aus und steht den Interessen der Leistungsberechtigten auf eine kontinuierliche und stetige Leistungsversorgung entgegen. Beide Bundesarbeitsgemeinschaften sprechen sich deshalb für eine Streichung des § 109 Abs. 4 SGB VIII-E aus.

3.12 Kostenbeteiligung und Einkommensbegriff

Die Ausgestaltung der Kostenbeitragsregelungen im Entwurf ist zu begrüßen. Es ist gelungen, das bisherige System mit kleineren Änderungen an das inklusive Kinder- und Jugendhilfesystem anzupassen. Einheitlicher Grundgedanke ist nach der Begründung, dass Familien, deren Kinder sich über Tag oder über Tag und Nacht in einer Einrichtung oder Pflegefamilie aufhalten, in einem bestimmten Umfang die Kosten für den Lebensunterhalt einsparen. Hieran soll sich die Höhe der Kostenbeiträge orientieren; die Höhe des Einkommens der Eltern(-teile) soll dabei ebenfalls Berücksichtigung finden. Daher bleiben alle ambulanten Dienstleistungen kostenbeitragsfrei. Die Leistung eines Eigenanteils für Leistungen zum Wohnen und zur Mobilität ist stringent. Genauso die Ausnahme von der Kostenbeitragspflicht bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten, soweit sie der Vorbereitung auf die Teilhabe am Arbeitsleben dienen, um die Teilhabe junger Menschen am Arbeitsleben zu fördern.

Die bisherigen Regelungen zum berechnungsrelevanten Einkommen und der Einkommensbereinigung aus dem SGB VIII bleiben in § 93 SGB VIII unverändert. Dabei ist zu bedenken, dass die Kommunen mit der Regelung in § 93 SGB VIII-RefE künftig deutlich geringere Kostenbeiträge erheben werden, da das Kindergeld zum Einkommen hinzugerechnet wird und somit nicht mehr separat als Kostenbeitrag geltend gemacht werden kann.

Eine Verwaltungsvereinfachung stellt die neu vorgesehene „Tabelle“ mit nach Einkommensgruppen gestaffelten Pauschalbeträgen dar, die durch Rechtsverordnung bestimmt werden sollen und sich je nach Leistungen an den Regelbedarfsstufen

(Prozentsätze) bzw. an einer vermuteten häuslichen Ersparnis orientieren wird (§ 95 Abs. 5). Der Modus erinnert an die pauschalen Unterhaltsbeträge nach der Düsseldorfer Tabelle und könnte auch von Eltern als transparent und nachvollziehbar wahrgenommen werden. Des Weiteren wird hierdurch die Beachtung problematischer BSG-Rechtsprechung obsolet, die eine aufwändige konkrete Prüfung und Berechnung der im Einzelfall vorliegenden tatsächlichen häuslichen Ersparnis verlangt hatte und in der Verwaltungspraxis kaum umzusetzen war. Allerdings handelt es sich um eine weitere neue gesetzliche Variante der Einkommensermittlung, wie sie weder im SGB IX noch im SGB XII oder SGB II bislang zu finden ist. Anstelle der von der Sozialstaatskommission geforderten Harmonisierung der Vorschriften würde damit eine weitere Variante eingeführt.